

auf dem Boden des privaten Versicherungswesens. Man wird uns vielleicht entgegenhalten, dass die Möglichkeit der Versicherung niedriger Beträge in der von verschiedenen Gesellschaften betriebenen Volksversicherung geboten ist. Hierauf bemerken wir, dass die Volksversicherung nachgewiesenermassen zur Zeit mit derartig hohen Spesen (etwa 25 bis 30 Prozent der Jahresprämien) arbeitet, dass eine gut geleitete, zweckmässig eingerichtete Sterbekasse, die ihre Beiträge wenn möglich ganzjährig einzieht, unter allen Umständen billiger versichern kann, als die Volksversicherung.

Die Sterbekasse hat also einen Zweck, und es liegt im Interesse grösserer Verbände, besonders im Handwerk, solche ins Leben zu rufen, nur darf man keine übertriebenen Anforderungen an dieselben stellen.

Welche Grundlagen muss nun eine solche Sterbekasse haben, die, wie bereits bemerkt, ihren Zweck erfüllen und auch bei einmal durch unvorhergesehene Fälle hervorgerufener grösserer Inanspruchnahme leistungsfähig bleiben soll?

Sie muss nach unseren obigen Ausführungen in erster Linie auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhen. Die Beiträge müssen mathematisch genau je nach den Jahren, in denen die Versicherung genommen wird, auf Grund der Sterblichkeitstabelle berechnet sein. Die Ansicht, dass man für den Beitrag von einigen Mark, selbst wenn man sich erst im bereits vorgeschrittenen Alter versichert, sich dennoch ein Sterbegeld von etwa 1000 Mk. sichern könne, ist natürlich unhaltbar und bietet nur einen Beweis für die Kritik- und Urteilslosigkeit des Versicherungsnehmers. Diejenigen Kassen, die solches versprochen und auch teilweise anfangs zu halten versuchten, sind den Weg gegangen, den sie mit Naturnotwendigkeit gehen mussten. Sie sind zu Grunde gegangen und haben dadurch die Hoffnung so manches Versicherten, der glaubte, für den Fall seines Todes seiner Familie wenigstens so viel gesichert zu haben, dass sie sich über die erste Zeit der Not hinweghelfen könne, getäuscht und vernichtet. Deshalb ist ein Hauptfordernis bei der Gründung einer Sterbekasse „Feststehende Prämien je nach dem Eintrittsalter auf genauen mathematischen und versicherungstechnischen Grundlagen berechnet“. — Weiter empfiehlt es sich, keine höheren Beträge als 1000 Mk. zu versichern und je nach Alter ein höheres oder geringeres Eintrittsgeld zu erheben. Wer natürlich eine Versicherung auf einen Betrag unter 1000 Mk. abgeschlossen, kann diese, wenn er etwa in bessere Verhältnisse kommt, bis zum Betrage von 1000 Mk. erhöhen. Für die Summe der Nachversicherung, bezw. der Versicherungserhöhung muss dann der dem inzwischen erreichten Alter entsprechende Jahresbeitrag entrichtet werden. Dann muss jede zweckmässig und vorsichtig eingerichtete Sterbekasse, abgesehen von dem Deckungskapital, einen Sicherheitsfonds gegen unvorhergesehene Inanspruchnahme durch übermässige Sterblichkeit sammeln. Dies kann dadurch geschehen, dass man eine bestimmte Reihe von Jahren die nach Zurückstellung des rechnermässigen Deckungskapitals noch verbleibenden Jahresüberschüsse zurückhält, sie auf die einzelnen bestehenden Versicherungen verhältnismässig verteilt und erst mit der Sterbesumme gemeinsam als Risikoreserve zur Auszahlung bringt. Für den Fall des Austritts eines Mitgliedes aus der Kasse kann eventuell noch die Bestimmung getroffen werden, dass ihm nach einer mehrjährigen Kassenmitgliedschaft ein gewisser Teilbetrag je nach der Zahl der Jahre der Kassenzugehörigkeit aus seinen eingezahlten Prämien zurückvergütet wird. Sehr vorteilhaft und empfehlenswert für eine Sterbekasse ist es auch noch, wenn in dem Kassenstatut die Bestimmung vorgesehen ist, dass gegen einen von vornherein zu zahlenden Prämienzuschlag die Zahlungsbefreiung im Falle des Eintretens der Erwerbsunfähigkeit mitversichert werden kann.

Es erübrigt sich, noch zu bemerken, dass nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 auch jede Sparkasse ein verzinsliches Gründungskapital aufweisen muss, gleichgültig, ob dies seitens der Mitglieder des Verbandes, der die Kasse gegründet, aufgebracht wird, oder auch von einzelnen oder einem Mitgliede derselben.

Dies dürften im allgemeinen die wichtigsten versicherungstechnischen Bestimmungen sein, wie sie sich mit verschiedenen Modifikationen für jede solide Sterbekasse empfehlen. Die

finanziellen Grundlagen sowohl, wie die Bestimmungen über Verwaltung und Anlegung des Vermögens, welche letzteres schon im allereigensten Interesse der Kasse meistens und am besten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Mündelsicherheit bewirkt wird, können natürlich in dem Rahmen dieser kurzen Ausführungen nicht weiter behandelt und detailliert werden.

Zum Schlusse wollen wir nicht verfehlen, noch darauf hinzuweisen, dass eine Sterbekasse bei auch noch so vorteilhafter Organisation und bei noch so guten mathematischen und versicherungstechnischen Grundlagen nur dann Aussicht hat, erfolgreich zu bestehen und wirksam zu arbeiten, wenn sie über einen festen, umfangreichen Stamm von Mitgliedern verfügt. Deshalb, ehe man eine solche Kasse gründet, versichere man sich zuerst einer nicht zu geringen Anzahl Mitglieder; unter 2000 muss von der Gründung einer Sterbekasse entschieden abgeraten werden.

Pp.

Sprechsaal.

Reaktion sondergleichen.

Die Handwerkskammer Berlin hat beschlossen, bei der Reichsregierung zu beantragen, dass nur den nach § 133 der Gewerbeordnung vom 27. Juli 1897 von einer Prüfungskommission ernannten Meistern das Recht zum Lehrlingshalten zuerkannt werde! Hierdurch würden also die bereits hierin eingetretenen Beschränkungen noch weiter ausgedehnt und dadurch viele gezwungen werden, den Meistertitel zu erlangen, schon um sich dieses Rechtes nicht begeben zu müssen!

Noch vor wenigen Jahren galt in unserem Fache wenigstens allgemein, aber auch in vielen anderen, die Anschauung, dass man nicht sozusagen „zünftig gelernt“ haben müsse, um ein tüchtiger Mann in seinem Fache zu sein; denn die Erfahrung und die Geschichte haben beide übereinstimmend gelehrt, dass die grössten Leute ihres Faches oft nur Empiriker waren. Auch von der Geschichte unserer Kunst wird dies bestätigt, früher und jetzt, und wir nennen nur als neuere Führer in ihr: Lossier, Mannhardt, Riefler, nicht zu vergessen den Gesellschafter unseres Herrn Professor Strasser in Glashütte, Herrn Rohde.

Dass die Handwerkskammern, welche wir hier in Sachsen unter dem Namen von „Gewerbekammern“ schon seit Beginn der sechziger Jahre besitzen, einen grossen Eifer darin entwickeln, sich dem Gewerbe oder Handwerk nützlich zu machen, ist gewiss sehr löblich! Dass sie in diesem Eifer aber über das Ziel hinauschiessen, das konnte man daran erkennen, dass sie es auf dem Leipziger Verbandstage der deutschen Handwerkskammern fertig brachten, den Antrag zu beschliessen, den Arbeitsbuch-Führungszwang der Arbeiter bis über die Zeit der Mündigkeit hinaus auszudehnen. Einen solchen Beschluss, wie es der eingangs erwähnte ist, hätte man aber nicht für möglich gehalten, und am allerwenigsten, dass er von Berlin ausgehen könnte, derselben Stadt, die immer so freisinnig ist, wenn es an das Wählen geht.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass man von seiten der Regierung auf den Antrag nicht eingehen wird, denn man weiss „oben“ jedenfalls recht gut, dass man damit einen Hieb durch eine Wurzel der Gewerbefreiheit führen, und dass man alsdann auch den Ruf nach der Einführung des allgemeinen Meisterprüfungs-Zwanges in nachdrücklichster Weise von derselben Seite ertönen hören würde.

Wir halten dafür, dass es besser sei, wenn sich diese Kammern mehr mit dem Ausbau des Näheren, auf der Basis des Gesetzes Vorhandenen beschäftigen, als mit dem nicht vorhandenen Fernerliegenden, denn durch derartige Beschlüsse werden sie nicht nur das Vertrauen nach unten zu verlieren, sondern auch nach oben zu, und was nicht zu übersehen ist, frisches Wasser auf die Mühlen unserer roten Brüder giessen; auch möchte einmal dem Handwerke Ruhe vergönnt und nicht immer wieder an seiner Gesetzgebung gerüttelt werden. Am allerwenigsten aber in solcher reaktionären Weise, wie es merkwürdigerweise von Berlin aus geschehen ist. Wenn man wirklich zugeben wollte, dass die geplante Massregel für niederere Handwerksarten möglich sei, so ist sie es für das unsere nicht.

Rt.